

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. November 2018  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über den Feuerschutz (FSG)**

### Änderung vom 10. September 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 740  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2018<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

#### **I.**

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957<sup>2</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

##### **§ 104 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Feuerwehropflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten, die höchstens 500 Franken, unabhängig vom Einkommen jedoch mindestens 50 Franken beträgt.

##### **§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde legt den Ansatz gemäss Absatz 1 fest.

---

<sup>1</sup> B 119-2018

<sup>2</sup> SRL Nr. 740

**§ 105a (neu)**

Ersatzabgabe quellensteuerpflichtiger Personen

<sup>1</sup> Quellensteuerpflichtigen natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern wird als Ersatzabgabe an der Quelle eine Pauschale in der Höhe von 100 Franken pro Jahr abgezogen. Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden, entrichten die Ersatzabgabe nach den §§ 104 und 105. Die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe wird angerechnet.

<sup>2</sup> Ist die Person mit dem vorgenommenen Abzug der Ersatzabgabe an der Quelle nicht einverstanden, kann sie unter Verwirkungsfolge bis Ende März des folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe verlangen. Hat die Gemeinde Kenntnis von einer fehlenden Abgabepflicht, erstattet sie die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe im folgenden Kalenderjahr von Amtes wegen zurück.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes<sup>3</sup> sinngemäss.

**§ 106 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe ist befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter 60 000 Franken erzielt. Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende steuerbare Jahreseinkommen aufgrund einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung ermittelt.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 620

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. September 2018

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner